

Daß der Herr Verfasser durch Bearbeitung obiger Werke, welche sich zum Privatstudium, wie zum öffentlichen Unterrichte eignen, eine Lücke in der pädagogischen Literatur ausgefüllt, ist von bedeutenden Schulmännern ehrenvoll anerkannt worden; möge diese neue Bearbeitung eine eben so freundliche Aufnahme als die erste finden.

## Bekanntmachung,

### die erste General-Versammlung der Actionairs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend.

Zu Folge öffentlicher Anzeige wird die erste General-Versammlung, Behufs der Wahl von 20 Mitgliedern des zu bildenden Ausschusses, Freitags am 5. Juni d. J., im Saale des Gewandhauses statt finden.

Da die Actien, deren Stelle jetzt die Interimsscheine vertreten, auf den Inhaber lauten und ihre Besitzer jeden Augenblick ändern können, so sind nur diejenigen als Actionairs anzusehen, welche sich durch Vorzeigung von Actien als solche legitimiren. Um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen und das Wahlgeschäft in nöthiger Ordnung zu leiten, sind daher nachstehende Anordnungen für nöthig erachtet worden:

1. die Actionairs begeben sich früh 8 Uhr in das Vorzimmer des Concertsaales, um ihre Interimsscheine einer der dazu beauftragten Personen vorzuzeigen. Schlag 10 Uhr wird der Eingang verschlossen und zur Abstimmung Niemand weiter zugelassen.
2. Nach geschehener Durchzählung der Interimsscheine erhält der Inhaber einen Wahlzettel, auf welchem bemerkt wird, wie viel Stimmen ihm zustehen. Derselbe begiebt sich hierauf in den Concertsaal, um daselbst den Wahlzettel auszufüllen und in Gegenwart zweier requirirter Notare in ein versiegeltes Behältniß zu bringen. Es wird hierbei erinnert, daß, nach §. 12 der Statuten, jede Actie eine Stimme hat, daß jedoch der Besitz von 2 bis 5 Actien nur zu 2, von 6 bis 10 Actien zu 3, von 11 bis 20 Actien zu 4, von 21 bis 50 Actien zu 5, von 51 bis 75 Actien zu 6, von 76 bis 100 Actien zu 7, von 101 bis 150 Actien zu 8 und von 151 oder mehr Actien zu 10 Stimmen berechtigt. Die Namen der Abstimmenden werden sowohl beim Empfange als bei Abgabe der Stimmzettel verzeichnet.
3. Es ist zu wünschen, daß Niemand den Saal vor Abgabe seines Wahlzettels verlasse. Geschieht es jedoch, so hat der Weggehende den empfangenen Wahlzettel beim Ausgange zurückzugeben und, dafern es für angemessen erachtet wird, seine Interimsscheine nachzählen zu lassen.
4. Die Auszählung der eingegangenen Stimmzettel wird, nach Befinden, entweder nach beendigter Versammlung oder am folgenden Tage von gedachten beiden Notaren in Gegenwart einiger Mitglieder des Comité und einiger Actionairs, welche darum werden ersucht werden, vorgenommen und das Resultat öffentlich bekannt gemacht.

Da nur von der Wahl eines tüchtigen Ausschusses die beste Zusammensetzung des von diesem ferner zu wählenden ersten und wichtigsten Directorii mit Zuversicht erwartet werden darf, und das Gedeihen der wichtigen Unternehmung lediglich dadurch bedingt wird, daß Verwaltung und Controlle in die Hände der redlichsten, einsichtsvollsten und thätigsten Männer gelegt werden, so ist zu wünschen, daß jeder Actionair bereits vor der Wahl reiflich überlege, wem er seine Stimme zu geben gedenkt. Listen der Actien-Inhaber können, aus angeführtem Grunde, nicht gefertigt und vertheilt werden; sollte dieses Mangels halber die Wahl auch auf Nichtactionairs fallen, so ist wohl zu hoffen, daß patriotisch-gesinnte Männer sich durch Ankauf einer Actie die statutenmäßige Befähigung zum Eintritt in den Ausschuss bereitwillig verschaffen werden.

Leipzig, den 2. Juni 1835.

Eisenbahn-Comité.

## Bekanntmachung.

Um hier und da im Publicum stattfindende, ihm bekannt gewordene Zweifel zu beseitigen, siadet der unterzeichnete Comité sich veranlaßt zu erklären, daß, rücksichtlich der vorzunehmenden Wahl, durch die Statuten die vollkommene Freiheit verstattet ist, daß Mitglieder des Ausschusses zu Directoren gewählt werden können.

Die in einem solchen Falle erforderliche Ergänzung des Ausschusses wird nach §. 26 der Statuten erfolgen. Leipzig, den 3. Juni 1835.

Eisenbahn-Comité.